40
Gen.
105
-14-

4° Geneal. 105 (14

<36634563690018

<36634563690018

Bayer. Staatsbibliothek

4° Geneal. 105 (14

62.

Historische und Genealogische Nachricht

von dem aus Brabant, im sechzehenden Seculo nach Teutschland gekommenen alt adlichen Geschlechte derer

von Wesenbeck

aus bewährten Autoribus und richtigen Urkunden zusammen getragen

von Ehregott Johann August Zeiz.

R

59 B

51 a)

Frankfurt an der Oder,
gedruckt bey J. C. Winter, Königl. Universitäts-Buchdrucker.
1751.

Der eigentliche Verfasser ist der ehemalige Sachsen-Weissenfelsische Geh. Rath von Pöllnitz, welcher aber hier auf den Titel den Nahmen seines ehemaligen Dieners setzen lassen. Zug

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Von der Veranlassung zu diesen Wercke, und desselben Eintheilung.

Dieweil diejenigen Autores und Urkunden, in welchen die Nachrichten von dem Alterthume und Prærogativen, dieses Brabantischen adlichen Geschlechtes von Wesenbeck, und derer Personen, vor und nach ihrer Emigration aus Brabant nach Teutschland, aufgezeich-

net zu finden, fast insgesammt in lateinischer und frantzösischer, und die wenigsten in teutscher Sprache geschrieben sind; So ist vor gut angesehen worden, einen Zusammentrag aus diesen Autoribus und Urkunden, in teutscher Sprache zu verfertigen, zumahlen dieses Geschlecht in Teutschland auch durch Verheyrathung mit andern vornehmen teutschen Geschlechtern, sich mehrers ausgebreitet hat, und über dieß mehr benannte Autores und Urkunden, beynahe nur in denen Bibliothequen und Bücher-Sälen derer Herrn Gelehrten, aufbehalten sich befinden: Wozu noch gekommen, daß einige Personen in der irrigen Meynung gestanden, als ob die gebrauchte lateinische Benennung des Geschlechtes, ingleichen die angenommene Doctor- und Professor-Würde, keineswegs, mit einem altadelichen Geschlechte, verknüpffet seyn können.

Es wird demnach der auf dem Tittul-Blatt benannte Verfasser, diese Nachrichten von dem adelichen Wesenbeckischen Geschlecht, nach der von Herrn Valentin König, in seiner Sächsischen Adels-Historie gebrauchten Ordnung, in zwey Sectiones eintheilen, nehmlich in generalem und specialem. Der

erste

erste Haupt-Abschnitt soll dasjenige begreifen, was vorläufig von dem Geschlechte überhaupt beyzubringen nöthig seyn wird. Das erste Capitel recensiret die Autores, Documenta und Urkunden, aus welchen diese Nachrichten genommen worden. Im andern Capitel, werden verschiedene Personen, aus bekannten alten und noch florirenden adelichen Geschlechtern angeführet, welche nicht nur academische Würden angenommen, und Professores oder öffentliche Lehrer auf denen Academien gewesen, sondern auch ihre adliche Geschlechter, in lateinischer Sprache exprimiret, nicht weniger in denen Städten als Burgemeisters und Magistrats-Personen sich befunden. Das dritte Capittel handelt mit wenigen, von den Nahmen, Ursprung und übrigen Umständen dieses Geschlechts. Das vierte Capittel handelt von dem alt adelichen Geschlechts-Wappen, derer von Wesenbeck. Im fünften Capittel wird das von diesen Geschlecht besessene Stammhaus nebst denen übrigen von Zeit zu Zeit gehabten Ritter-Gütern angeführet.

In der andern Section werden die Personen selbsten vorgenommen. Das erste Capittel handelt von demjenigen Herrn von Wesenbeck, dessen An-

verwandtschafft, mit denen in der genealogischen Stamm- und Ahnen-Tafel befindlichen Personen, man noch zur Zeit nicht in Erfahrung gebracht hat. Das andere Capitel, begreifft die Stamm- und Ahnen-Tafel aller von Petro von Wesenbeck abstammenden und in Teutschland sich ausgebreiteten Branches, mit denen noch itzt lebenden Personen. Das dritte Capittel enthält den behörigen Beweiß derer angeführten Personen.

[library stamp]

SECTIO GENERALIS.

Das Erste Capittel.

Die Autores, Documenta und Urkunden, aus welchen diese Nachrichten bewiesen werden, sind folgende.

1.

De MATTHAEO WESENBECIO narratiuncula brevis et vera, necessariæ loco defensionis post longam tandem sed infestam hactenus patientiam infelici calumniæ objectæ. Diese Nachricht ist in Matthäi Wesenbecii Papiniano befindlich.

2.

Diplomata testimonialia, des aus Brabant nach Teutschland mitgebrachten alt adlichen Geschlechts derer von Wesenbeck, cum confirmatione, solchen Adel auch in Teutschland fortzuführen, ertheilt von denen römischen Kaysern MAXIMILIANO II. d. d. Prag den 16. April 1571. und von FERDINANDO III. d. d. Wien den 5. May 1650.

3.

ADRIANUS BEYER, in nomenclatore Professorum Jenensium, Jenæ 1652. et in Syllabo Rectorum et Professorum, Jenæ 1658.

4. D.

4.

D. PAVLI FREHERI, Theatrum virorum eruditione clarorum, Norimbergæ 1688. fol. Parte 2. Sect. 4.

5.

MELCHIORIS ADAMI, vitæ JCt. et Politicorum.

6.

MICHAEL van den PERRE und MICHAEL RAVCHBAR } de vita MATTHAEI WESENBECII.

7.

THVANVS.

8.

ANTON TEISSIER, Königlicher Preußischer Legations-Rath und Historiographus, eloges des hommes ſavans.

9.

M. JOH. CASPAR ZEVMERI vit. Prof. juris Jenenſ.

10.

D. HIERONIMI NICOLAI GVNDLINGS Otia.

11.

Johann George Leuckfelds, Nachricht von fünf und funfzig gelehrten Männern, die entweder in dem fünf und funfzigsten Jahre oder wenige Zeit nach Ueberlebung desselben, verstorben seyn. Gröningen 1723.

12. Histo-

12.

Historisch Lexicon, Basel 1726. in groß Fol. Part. 4.

13.

Das gelehrte Lexicon, Leipzig 1733.

14.

CUNZE, in novis jenensium litterariis sive relationibus publicis oder neuen Jenaischen Nachrichten von Gelehrten. 1740.

15.

Valentin Königs, Sächsische Adels-Historie, so viel die in nächst folgenden Capitel, angemerkte Sächsische von Adel betrift.

Das Andere Capittel.

Verzeichniß einiger Personen aus alt adelichen Geschlechtern, welche Academische Würden angenommen und Professores gewesen, auch ihre adliche Geschlechter in lateinischer Sprache exprimiret, nicht weniger in denen Städten als Burgemeisters und Magistrats-Personen sich befunden.

Philipp von Rathsamshausen, ein Cistercienser, nachhero Bischof zu Aichstädt, welcher im Jahr 1322.

 gestor-

gestorben. Soll nach einigen vorhandenen Urkunden Theologiæ Doctor gewesen seyn.

Heinrich von Klingenberg, Kaysers Rudolphi des Ersten Cantzler, und der päbstlichen Rechte Doctor, starb Anno 1306.

Leopoldus, oder wie einige Scriptores melden LUPOLDUS von Babenberg, mit seinen rechten Nahmen Lupoldus von Egloffstein, wurde 1333. Bischoff zu Bamberg, daher er den Nahmen Bambergensis oder Babenbergensis bekommen, er hatte unter dem berühmten Rechts-Gelehrten Johanne Andrea studiret, war auch von ihm zum Doctor gemacht worden.

Petrus von Haugwitz, derer geistlichen Rechte Licentiatus, wurde 1447. Bischoff zu Naumburg und Zeitz.

Johannes von Schleinitz, war nach einiger Scriptorum Anzeige, der Päbstlichen Rechte Doctor, auch biß 1434. Bischof zu Naumburg, dahero derselbe nicht mit demjenigen Johanne von Schleinitz zu confundiren, welcher von 1518. bis 1537. Bischof zu Meissen gewesen.

Johannes von Aych, Theologiæ Doctor, Kaysers Alberti Cantzler, starb als Bischof zu Aichstädt 1464.

Dietrich von Boxdorff, war zu Leipzig Professor Juris, und Ordinarius Facultatis juridicæ, endlich Bischof zu Naumburg.

Conrad von Peutingen, aus einem ur- alt adlichen Geschlech-

Geschlechte in Schwaben, ward 1465. gebohren, wurde beyder Rechte Doctor, und bey Kayser Carl den Vten geheimer Rath und Abgesandter an vielen Höfen, starb 1547. und hinterließ vortreffliche Schrifften in schönen Latein.

Christian von Hagen auf Hadmersleben, ein Niedersächsischer Edelmann, Ritter und beyder Rechte Doctor, Ertz-Bischöfflicher Magdeburgischer Hofmeister.

Georgius von Antlo oder Antlau, aus einem adelichen Elsaßischen Geschlechte, besuchte viele hohe Schulen in seinen jungen Jahren, 1416. wurde er zu Basel Domherr und hernach Domprobst, auch Probst zu Lauterbach in Elsaß, 1460. wurde er zu Basel bey der neuen hohen Schule, der erste Rector und Professor, war zugleich der päbstlichen Rechte Doctor, und starb daselbst 1466. in hohen Alter.

Georgius von Gemmingen, beyder Rechte Doctor, Domprobst zu Speyer, starb 1511.

Ulrich von Hutten, ein Fränckischer Edelmann, ward 1488. auf dem Schlosse Stöckelberg gebohren, wurde zu Franckfurth an der Oder Magister, starb 1523.

Erasmus von Minckwitz, ein Sächsischer Edelmann, war beyder Rechten Doctor, und ehemals Rector zu Padua. Er bekleidete um das Jahr 1547. die Stelle eines Chur-Sächsischen Cantzlers.

Joachim Mynsinger von Frundeck, aus einem alt adlichen Geschlechte in Schwaben, wurde zu Stuttgard 1514. gebohren, wurde derer Rechte Doctor,

und 1535. Professor Juris zu Freyburg in Breisgau, 1545. zu Speyer Cammer-Gerichts-Assessor, Anno 1556. Braunschweigischer Cantzler und des Hertzogthums Erb-Kämmerer, 1573. brachte er zuwege, daß die Universität gestifftet wurde, bey der Einweyhung wurde des Kaysers Stelle von ihm vertreten. Er blieb daselbst als Facultatis Assessor und Juris Professor, starb zu Helmstädt 1588. Seine vortreffliche Schrifften sind unter den Gelehrten noch bekannt.

Herrmann Buschius, oder Herrmann von dem Busche, ein Niedersächsischer Edelmann, ward 1468. gebohren, wurde zu Heydelberg Magister, lehrte auf verschiedenen hohen Schulen, endlich wurde er zu Wesel im Clevischen Rector, nahm die evangelische Religion an, wurde zu Marburg Professor Historiarum, starb auf seinen Güthern, und hinterließ viel schöne Schrifften.

HIERONIMVS COMMERSTADIVS, oder Hieronimus von Commerstädt auf Modelwitz, ein Sächsischer Edelmann, war beyder Rechte Doctor, zu Meissen Domherr, zu Merseburg Decanus und zu Bautzen Dom-Probst.

JOACHIMVS BEVSTIVS, oder Joachim von Beust, aus dem in Sachsen annoch florirenden uhr alt adelichen Geschlechte derer von Beust, gebohren zu Möckern in dem Ertz-Stifft Magdeburg 1522. den 19ten April, wurde zu Bononien in Italien 1548. Juris utriusque Doctor, nachhero Chur-Sächsischer Rath, nicht lange hernach Professor zu Wittenberg, starb auf seinem Ritter-Sitz zu Planitz bey Zwickau, den 4ten Febr. 1597.

Jo-

Johannes Breitenbachius, aus dem alt adelichen Sächsischen Geschlechte derer von Breitenbach, ward um das Jahr 1476. et seq. berühmt, als Doctor utriusque juris, und als fast 20. jähriger Ordinarius bey der Juristen-Facultät zu Leipzig, wie auch als Burgemeister daselbst.

GEORGIUS BREITENBACHIUS, oder von Breitenbach, Doctor und Professor juris zu Leipzig, lebte daselbst um das Jahr 1525. et seq.

Dietrich von Schönberg, wurde zu Leipzig 1441. Baccalaureus.

Caspar von Schönberg, wurde gleichergestalt zu Leipzig 1479. Baccalaureus.

Günther von Bünau, Decretorum Doctor, hat 1477. als päbstlicher Nuntius an Heinrich Grafen von Schwarzburg, einen Frey-Brief wegen des Ablasses, ertheilet, in welchen er Nuntius sich folgenden Tittul giebet: GUNTHERUS de BÜNAWE, Decretorum Doctor, ecclesiæ beatæ Mariæ virginis Erfordensis Moguntinae dioecesis Decanus, sanctissimi nostri Papæ cubicularius ac servus sanctæ sedis Apostolicæ per universam nationem germanicam, Nuncius sive Collector generalis, auctoritate Apostolica, vigore litterarum Apostolicarum subinsertarum specialiter deputatus &c. &c.

Caßpar von Teutleben, ein Thüringischer von Adel, war beyder Rechte Doctor, und des Wittenbergischen Hofgerichts Beisitzer. 1529.

Ein gantz neues Exempel giebet uns der Hochwürdige und Hochwohlgebohrne Herr **Christoph von Taubenheim** auf Bedra, Dom-Herr, Capitularis, und Residens zu Naumburg, welcher Anno 1741. den 23ten Sept. den Gradum Doctoris auf der Universität zu Halle, erhalten und angenommen.

George Commerstadius, oder von Commerstädt, ein Sächsischer Edelmann, gebohren zu Meissen 1498. den 28ten Martii, wurde Licentiatus auch hernach Doctor Juris und zu Zwickau Stadt-Syndikus, starb auf seinen Guthe zu Kalckreith 1560.

In der Stadt Gotha waren in medio des 13ten Seculi, die Burgemeister, Raths-Heern und Schöpffen, aus den ältesten Thüringischen adlichen Geschlechtern, als nehmlich:

Ludewig von Wigmar, Dittmar von Ufhausen, Heinrich von Seeberg, Heinrich von Husthein, Heinrich von Antisleben, Berthold von der Tanne, Conrad von Tottleben, Wicelo von Arnstädt, Johann von Wegmar, Hartung von der Pforte, Berthold von Tottleben, Eccard von Salsa, Günther von Greusen, Joachim von Goldstein.

Derer Magistrats-Personen in denen grossen immediaten Reichs-Städten nicht zu gedencken, weil es eine gantz bekannte Sache ist, auch würde es nur unnöthige Weitläufftigkeit verursachen, noch mehrere Personen anzuführen, weil solches alles denen Gelehrten ohnehin bewust ist. Die übrigen Leser aber, dieser

Wesen-

Wesenbeckischen Geschlechts-Nachrichten, werden aus denen specificirten adelichen Personen, einen genugsamen Beweiß unsers Satzes haben.

* *

Das Dritte Capittel.

Von den Nahmen, Ursprung und übrigen Umständen dieses adlichen Wesenbeckischen Geschlechts.

Hiervon weiß man schwerlich mit Bestand, eine weitere gegründete Nachricht zu ertheilen, als diejenige, welche in der Defensions-Schrift enthalten, die der berühmte Herr D. Matthäus Wesenbecius oder von Wesenbeck, seinem Papiniano, hat vordrucken lassen. Jngleichen, was die zwey Diplomata testimonialia et confirmatoria nobilitatis Käysers MAXIMILIANI II. d. d. Prag den 16. April 1571. und Kaysers FERDINANDI III. d. d. Wien den 5. May 1650. mit mehrern sagen, welche beyde zu Ende dieser General-Section sub. litt. A. beyfügen zu lassen, vor nothwendig erachtet worden. Auch haben diejenigen Historici, welche von denen Spanischen Verfolgungen in denen Niederlanden, unter dem Herzog von Alba und Marquis de SPINOLA geschrieben, gleichfals verschiedenes, von denen daselbst und besonders zu Antwerpen und auf der Herrschafft Wesenbeck sich befundenen Herren von Wesenbeck, mit einfliessen lassen, und nach vorgemeldeter Defensions-Schrifft, soll der Nahme der

Herr-

Herrschafft und des Geschlechtes von Wesenbeck, von einer Wiesen und einen Bache, mithin nach der Niederländischen Mund-Art, den Nahmen Wesenbeck, das ist Wiesenbach bekommen und angenommen haben. Ob aber das Geschlechte derer von Wesenbeck, und das Geschlechte derer von Wiesenbach, einerley seyn, hiervon weiß man, wegen abgängiger gewissen Nachricht, nichts zu melden. Da man auch noch verschiedene Umstände von diesem Geschlechte in der Special Section bey denen Personen, besserer Ordnung und Deutlichkeit halber anzuführen, verspahren müssen; So sind solche in diesen Capitel mit anzumercken unterlassen worden.

Das Vierte Capittel.

Von dem alt adelichen Geschlechts-Wappen derer von Wesenbeck.

In dem sub. litt. A. beygefügten zweyen Käyserlichen Diplomatibus, wird dieses alt adliche Geschlechts-Wappen, folgender Gestalt beschrieben: Ein gantz blau oder lasurfarbenes Schild, in mitten desselben überzwerch ein gelb oder goldfarbene Strasse, unter derselben drey weisse oder silberfarbene doppelte Lilien, mit ihren Binden, doch die mittlere etwas unter sich gestellt, ob der Strassen aber neben einander, drey gelbe oder goldfarbene Ballen, Semmel oder Wecken erscheinend, auf dem Schild ein freyer offener adlicher Thurnier-Helm, zu beyderseits mit blau und gelber

gelber oder goldfarbener Helm-Decken gezieret, auf demselben zwischen zweyen weiß- oder silberfarbenen Adlers-Flügeln, ihre Saxen einwärts kehrend, abermahls ein gelb- oder goldfarbener Ballen, und darob eine weiß- oder silberfarbene doppelte Lilie erscheinet. Welches Wappen auf dem Helme mit einer gelb- oder goldfarbenen Königs-Crone vermehret worden.

Das Fünfte Capittel.

Von denen Stamm- und Ritter-Güthern derer von Wesenbeck.

1.

Die Herrschaft oder Herrlichkeit Wesenbeck, zwischen Antwerpen, Löwen und Brüssel gelegen, woselbst das adliche Schloß und Stammhauß in 16. Seculo theils durch die zwischen Spanien und Franckreich vorgewesten Kriege, theils durch die Spanischen Religions-Verfolgungen unter dem Hertzog von ALBA und Marquis de SPINOLA fast gäntzlich verwüstet worden.

2.

Balcow und Grimnitz in der Marck Brandenburg bey Franckfurth an der Oder.

3.

Schönewalde, und

4.

Das Städtlein Sternberg, alle beyde gleichfals in der Marck Brandenburg bey Zielentzig, unweit Franckfurth an der Oder gelegen.

4.

Sorchow, in den Preußischen Cassuben.

LIT. A.

Der Römisch Kayserl. Majestät

FERDINANDI III.

von der

weyl. auch Römisch Kayserl. Majestät

MAXIMILIANO II.

glorwürdigsten Andenckens,

über

MATTHÆI WESENBECII, IC.

des ältern,

gewesenen Chur-Sächsischen Appellations-Raths und publici Professoris Juris zu Wittenberg,

aus Brabant Adliches Herkommen,

in Anno 1571. allergnädigst mitertheilten Confirmation in Teutschland, anderweit in Anno 1650. allergnädigst erneuertes,

und auf dessen Enckel,

Matthäus von Wesenbeck, IC.

dem jüngern,

Churfürstlich Brandenburgischen Geheimen-Rath und Cantzlern des Fürstenthums Minden,

auch seinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen

mit vielen Privilegien

verbessertes

DIPLOMA.

Diese Wappen werden ber pag.

D.v.Wesenbeck, a.d.H.Dalcko.

D.v.Köllers, a.d.H.Aschenheim.

D.v.Hardusheim, a.d.H.Eicheln.

D.v.Löwen, a.d.H.Kreutzbach.

D.v.Burchart, a.d.H.Branckethal.

D.v.Puchern, a.d.H.Pacheim.

D.v.Schnedermann, a.d.H.Strom.

D.v.Luck, a.d.H.Vorwaldan.

D.v.Schurff, a.d.H.Dobrotzky.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden, Erwölter Romischer Keyßer, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Ertzt Hertzog zu Ostereich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ob: vnnd Nieder Schleßien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ob: vnnd Nieder Laußnitz, Gefürster Graff zu Haspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg vnnd zu Görtz, Landtgrave in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw vnd zu Salins.

Bekennen offendlich mit diesen Brieff vnd thuen kundt allermäniglich, Daß Vns der Ehrsame, Gelehrte, Unser vnd des Reichs lieber getreuwer Mathæus Wesenbeck, einen Confirmations Brieff, so Weyland Vnser Höchstgeehrter Vorfahrer am Reich Kayser MAXIMILIAN der Ander, Christseeligster gedächtnüß seinen Groß Vater Matheo Wesenbeck, über sein vhralt-Adeliches aus Brabandt (woselbst seine Vorfahren von ihrem besessenen Adlichen Stamhauße Wesenbeck den Nahmen von Wesenbeck gehabt vnd erlangt) Herkommen vnd Geschlecht, unterm dato Prag den Sechszehenden Aprilis des längst verwichen Funffzehenhundert Ein vnd Siebenzigisten Jahres gnädiglich ertheilet, in glaubwürdiger form gehorsamlich fürgebracht, so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet.

Wyr Maximilian von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Schlavonien ꝛc. König, Ertz Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober: vnd Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil: Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren Ob: vnd Nieder Laußitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg vnd zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw vnd zu Salins. Bekennen offentlich mit diesen Brief, vnd thun kundt aller männiglich, Wiewohl Wir aus Röm: Kayßerl: Höhe vnd Würdigkeit, darin Vnß der Allmächtig nach seinen Göttlichen Willen gesetzt vnd geordnet hat, auch angebohrner gütte vnd miltigkeit, allezeit geneigt seindt, aller und jeglicher Vnserer vnd des Heil. Reichs, auch anderer Vnsrer Königreich, Erblichen Fürstenthumben vnd Lande-Vnterthanen vnd getreuwen, Ehr, Nutz, aufnehmen vnd bestes zu befürdern vnd zu betrachten; So würdet doch Vnser Kay: Gemüet mehr bewegt, diejenige für andern mit Vnsern Kayß: gnaden zu fürsehen, auch ihre Nahmen vnd Stammen in höhrer Ehr vnd Würde zu erheben, deren Vor Eltern vnd Sie in alten Erbahren Adlichen Standt herkommen, sich auch Adelicher guetten Sitten, Tugendt, Wandel vnd Weesens beflissen, auch Vnß vnd dem Heil: Reiche, vnd Vnsern Löbl. Hauß Osterreich mit getrewer vnd beständiger dienstbarkeit anhängig und verwandt sind. Wan Vnß nun der Ersame Gelerte Vnser

te Vnser vnd des Reichs Lieber getrewer Mathæus Wesenbeck der Rechten Lehrer vntertheniglich angeruffen vnd gebetten, daß Wir Ihme sein Alt Adelich Herkommen, auch Wappen und Cleynoth zu confirmiren vnd zu bestetten gnädiglich gerueheten; Deß haben Wir angesehen solch gedachtes Matthæusen Wesenbeck diemüetig zimblich bitte, auch die getreuwen gehorsamen vnd willigen dienste, so er Vns dem Heil: Reich vnd Vnsern Löbl: Hauß Osterreich zuleisten sich vndertheniglich erbeut, auch woll thun mag vnd solle. So haben Wir demnach mit wohlbedachten Mueth, guetten Rath vnd rechter wissen bemeltem Matthæusen Wesenbeckh, seinen ehelichen Leibeß Erben vnd derselben Erbens Erben Mans vnd Frawen Persohnen dieße besondere Gnadt gethan, und ihme Sein alt Adelich herkommen, auch Wappen vnd Cleynoth, So mit nahmen ist ein gantz blaw: oder Lasurfarber Schildt, in mitten desselben überzwerch ein gelb oder goldfarbe strassen, unter derselben drey weiß oder silberfarbe doppelte Lilien mit ihren pinden, doch die mittlere etwas vnder sich gestelt, ob der strassen aber neben einander, drey gelb oder goldfarbe paln, Semel oder Wecke erscheinent, auff den Schild, ein freyer offener Adelicher Tuhrniers Helmb zu beyderseits mit blaw vnd gelber oder goldfarber Helm decken geziehret auf demselben zwischen zweyen weiß oder silberfarbene Adlers Flügeln, ihre Saxen einwerths kehrend, abermahls ein gelb oder goldfarber paln, vnd darob ein weiß oder Silberfarber doppelte Lilien erscheinent, Als denn solch Adelich Wappen und Cleynodt in mitte diß Vnsers Kayß: Brieffs gemahlet vnd mit Farben eigentlicher außgestrichen sein, gnädiglich confirmiret, bestettiget vnd ernewet, confirmiren vnd bestettigen vnd ernewen Ihme

also

also sein vorig alt Adelich Wappen und Cleynoth, Setzen vnd erheben Ihne auch, wa von nöthen, von neuen in den Standt und Graadt des Adels, zu gesellen vnd gleichen Ihne andern Vnsern vnd des Reichs auch Vnserer Königreich, Erblichen Fürstenthumb vnd Lande, recht Edelgebohren Wappen Thurniers vnd Lehnsgenossen leuthen, Erstatten vnd erfüllen alle vnd jede mängel vnd gebrechen, wa derer einig verhanden. Thuen vnd geben Ihme solches alles von Röm: Kayß. Macht volnkommenheit, wißentlich in krafft dieß Brieffs, Vnd mainen setzen vnd wollen, daß nun für baßhin ernannter Mathæus Wesenbeck auch alle seine Eheliche Leibes Erben, vnd derselben Erbens-Erben, Mann vnd Frawens Persohnen, für vnd für ewiglich recht geborne Lehns Thurniers genoßen vnd Rittermäßige Edelleuth sein vnd von männiglich an allen Orthen vnd enden, in allen vnd jeden Händeln, geschäfften vnd Sachen, Geistl: vnd Weltl: also gehalten, geehrt, genennt vnd geschrieben werden, vnd dazu all vnd jeglich Adenlich Gnaden, Ehr, Würde Vortheil, Freyheit, Recht vnd gerechtigkeit, altherkommen und guet gewohnheit haben, mit Beneficien, auf Thumbstifften, hohen vnd niedern Ambtern vnd Lehen, Geistl. vnd Weltl. anzunehmen, zu empfahen, zu haben vnd zu tragen, mit andern Vnsern vnd des Reichs auch Vnserer Königreich, Erblichen Fürstenthumb vnd Lande, recht gebohrn Lehns Thurniers genoßen vnd Rittermäßigen Edelleuthen, in alle vnd jegliche Thurnier zu reithen, zu Thurnieren, mit Ihnen Lehen vnd all andere Gericht vnd Recht zu besitzen, vhrtheil zu schöpffen vnd Recht zu sprechen, auch des vnd aller Adelichen Sachen vnd Handlungen inner: vnd auserhalb Gerichts, mit Ihnen theilhafftig, würdig, empfänglich vnd

dazu

dazu tauglich, schicklich vnd guet seyn, vnd sich des alles, auch obgeschriebenen Wappen vnd Cleynodt in allen vnd jeglichen Ehrlichen Redtlichen, Adenlichen, Ritterlichen sachen vnd geschäfften zu Schimpff vnd Ernst, in Stürmen, Streiten, Kämpffen, Thurniren, gestechen, gefechten, Ritterspülen, Feltzügen, Pannieren, gezelten aufschlagen, Insiegeln, Pettschafften, Cleynodten, Gemälden, Begräbnüßen, vnd sonst an allen Orthen vnd enden, nach ihren Ehren, notturfften, willen vnd wohlgefallen gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, als ander Vnser vnd des Reichs auch Vnserer Königreiche Erblichen Fürstenthumben vnd Landen, recht-Edelgebohrn Lehns Thurniers genossen vnd Rittermäßigen Edelleuth solches alles haben, vnd sich des gebrauchen vnd genissen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich, vnverhindert.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen Herren Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landtshauptleuten, Land Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwäsern, Amptleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrnholden, Perseuanten, Burgern, Gemainden, vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs, auch Vnserer Königreich, Erblichen Fürstenthumb vnd Lande, Underthanen vnd getreuwen, in was Würden, Standt oder Weesens die seind, Ernstlich vnd vestiglich mit diesen Brieff, vnd wollen, daß Sie den vorgenanten Matthæusen Wesenbeck, Seine eheliche Leibes Erben, und derselben Erbens Erben Man: vnd Frawen Persohnen für vnd für ewiglich an obberührter

rührter Unserer Kayßerl. confirmation, bestettigung und Erneuerung, solchen Adelichen Wappen und Cleynodt, auch Gnaden und Freyheiten, damit Wir Sie also wie obstehet, begabt haben, nit hindern noch irren sondern sich derselben obgeschriebener maasen geruhiglich und ohne Irrung gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen, hiewieder nit thuen, noch daß jemands andern zu thuen gestatten, in kein weiß, als lieb einen Jeden sey Unser und des Reichs schwere ungnad und straff, und dazu ein Pöen nehml: Funffzig Marck löttiges Goldts zu vermeiden, die ein jeder, so offt Er frevendlich hierwieder thete, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem vorgenanten Matthæusen Wesenbeck, oder seinen Ehelichen Leibs Erben, und derselben Erbens Erben, unnachläßlich zu bezahlen verbunden sein solle. Doch andern die vielleicht dem vorgeschriebenen Wappen und Cleynodt geleich füehrten, an ihren Wappen und rechten, unvergreifflich und unschädlich. Mit Uhrkund diß Briffs besiegelt mit Unsern Kayßl. anhangenden Insiegel. Geben auf Unsern Königlichen Schloß zu Prag den Sechszehenden tagh des Monaths Aprilis nach Christi Unsers Lieben Herren, Erlößers und Seeligmachers Geburth, Funffzehen hundert und im Ein und Siebenzigisten, Unserer Reiche des Römischen im Neunten, des Hungarischen im Achten, und des Böheimbischen in Drey und zwantzigisten Jahre.

Maximilian. Vice Canc: nomine R. mi Domini
Cancellarii Moguntini Vt: Joh: Bapt: Weber Dr:
Ad mandatum Sacæ. Cæsæ. Majestatis proprium,
A. Erstenberger Cr:

Uns

Uns und darauff eingangs ernenter Matthæus Wesenbeck gehorsamlich angerueffen und gebetten, daß Wir Ihme, ob inserirtes Privilegium vnd confirmations Diploma von neuwen dergestallt wieder zu bestettigen, daß obwohl obbesagter sein Groß Vatter, Vatter vnd Er solch Adenlichen Standt vnd herkommen sich allerdings nicht gebraucht, noch auch allewege mit von Geblueth Adelichen, jedoch aus guth alt familien vnd Geschlechten gebornen Frawens Persohnen verheyrath, solches jedennoch weder Ihnen, Ihme noch seinen Kindern, Kindtskindern, vnd dero nachkommen in einigerley weiß oder Weege præjudicirlich noch verkleinerlich, ingeringsten aber an dem Alt Adelichen Herkommen vnnd darob erlangten Rittermeßigen privilegien verschmehlerlich sein solle gnedigst geruehen wolten. Das haben Wihr angesehen solch sein gehorsambste ziembliche Bitt, zumahlen aber die sehr angenemme, dapfrer, aufrichtige, willige, allgemein, nutzliche, getreuwe dienst, so nit allein obbesagtes Wesenbeckh vor-Eltern in mannigfeltige weeg, Unsern höchstgeehrten Vorfahren am Heil: Röm: Reich, Röml: Kayßern vnd Königen, sondern Uns Er vörderist auch selbst vielfeltig erwiesen vnnd erzeigt, in deme derselbe nunmehro in die zweintzig Jahr, so woll bey des negst abgeleibten: als des jetzigen Churfürstens zu Brandenburgs L. Lden vnd dero vornemmen Churhauße, in würcklichen Hoff: Regierungs: Cammer Gerichts, Krieges, vnnd endlichen Geheimbden Raths bestallungen, continue, vnd darunder über gantzer zehen Jahr hero allstetts in offentlichen Reichs Legationibus vnd Gesandschafften auff Chur Fürsten: Reichs:

vnd

vnd Deputations Tägen, auch bey vnlengst zu Münster vnd Osnabrügck geschlossenen Friedens, vnd deßen in Vnserer vnd des Heil. Reichs Statt Nürnberg noch wehrenden Executions Tractaten, sich zu Vnserm, des Heil: Röm: Reichs, gemeinen Weesens, sonderlich auch Vnsers Ertzhauß Österreichs dienst, besten vnd Wohlfahrt, nutz vnd rühmblich zu seinem selbst eigenen vnsterblichen Lob gebrauchen laßen, solches auch ins künfftigh zu thun des vndertheinigsten erbiettens ist, auch wohl thuen khan, mag vnnd solle. Vnd haben darumben mit wohlbedachten Mueth guetten Rath, vnd rechter wißen ermeltden Matthæo Wesenbeck obeinverleibtes sein anererbtes Adeliches vnd Rittermessig confirmirtes Diploma, alles seines inhalts vnd begriefs, nochmahls gnädigst confirmirt vnd bestettigt, Thuen daß confirmiren vnd bestettigen Jhme seinen Ehelichen Leibs-Erben, derselben Erbens-Erben Mann vnd Weibs Persohnen, solches von Röm: Kayß: Macht vollnkommenheit hiemit wißentlich in Krafft diß Briefs. Vnd mainen, setzen vnd wollen, daß mehr hochgedacht Kaysers Maximiliani Matt. vnd L. confirmations Diploma, in allen vnd jeden seinen Wortten, clausuln, Articuln, Jnhalt, Main: vnd begreiffungen, gantz kräfftig vnd mächtig sein, mehr gedacht Mathæus Wesenbeck Seine Eheliche Leibes Erben vnd derselben Erbens Erben, Mans vnd Weibes Persohnen, wie von alters hero, also auch ins künfftig, in ewige zeit recht gebohrne Lehens, Turniers genoß vnd Rittermessige Edelleut sein, also geheißen, vnd von menniglich an allen Orthen vnd Enden, in allen vnd jeden Adelichen Ritterlichen Sachen, Handlungen vnd gescheften, inner: vnd außer Gericht darfür gehalten geehrt genennt vnd geschrieben werden, dazu auch nit allein alle

vnd

vnd jede gnadt, Ehr, Würde, Vorthel, Recht, gerechtigkeit, altherkommen, und guet gewohnheit, (deren sich der Rittermessige Adel von Alters hero gebrauchet hat, vnd hinfuhro gebrauchen wirdt,) haben vnd genueßen sollen vnd mögen, von Recht oder Gewohnheit, sondern es solle auch die oben angezogene ein zeitlang von seinen Groß Vater vnd Ihme mit allerdings gebrauchte Adeliche Rittermessige privilegien, Ihme, seinen Erben, derselben Erbens Erben vnd Nachkommen, Manns vnd Weibs Persohnen in einigerley weiß oder weeg vnpræjudicirlich noch verkleinerlich, im geringsten aber, an dem Alt Adelichen Rittermessigen herkommen einigen Nachtheil oder schmelerung mit bringen, Wie wir dann solches alles hiermit Krafft dieses, wann darwieder etwas angenommen, gehandelt oder vorgangen wehre, aus Vnserer Kayß: Macht vollnkommenheit aufgehebt vnd all solche mängel ersetzt haben wollen, von allermenniglich unverhindert.

Weiter haben Wir besagten Matthæo Wesenbeck seinen Ehelichen Leibeß Erben, vnd derselben Erbens Erben, Manns vnd Weibs Persohnen diese noch fernere Gnadt gethan, vnd Ihnen Ihr obeinverleibtes in Kayßer Maximiliani des Andern Mtt: vnd L.den ertheilten confirmations Diploma beschriebenes alt anererbtes Adeliches Wappen vnd Cleynodt, auff desselben helm mit einer gelb oder goldfarben König Cron vermehrt, geziert, vnd solches hinführo also zu füehren vnd zu gebrauchen, gnedigst erlaubt vnd zugelassen, Allermassen itzt berührt Adelich Wappen vnd Cleynodt auff diesen Blatt erster Seiten, dieß Vnsers

Kayßerl: libels weiß geschriebenen Briffes gemahlt, vnd mit Farben aigentlich vnd erkenntlicher außgestrichen ist.

Vber diß haben Wir offtgenannten Matthæo Wesenbeck, sammbt seinen Ehelichen Leibes Erben vnd derselben Erbens Erben, Mann vnd Weibs Persohnen gnediglichen gegönt vnd zugelassen, dz. Sie nun hinfürbas ewiglich gegen Vns, Vnsern Nachkommen vnd sonst jedermenniglichen, wz Würden, Standt oder Weesens die seindt, in allen ihren Reden, Schrifften, Tituln, Insiegeln, Pettschafften, Handlungen und Geschefften, nichts ausgenommen, sich von ihren alt groß Vatterlichen Stambguth aus Brabant Wesenbeck, hinführo von Weesenbeck nennen vnd schreiben sollen vnd mögen, Ihnen auch solcher Titul gegeben, vnd Sie also von menniglich an allen Orthen vnd enden, in allen vnd jeden Handlungen Geist: vnd Weltlichen dafür gehalten, geehrt, genennt vnd geschrieben werden solle,

Ferner

Ferner thuen vnd geben Wir, mehr bemelten Matthæo von Wesenbeck, diese besondere Kayserl. Gnadt vnd Freyheit also vnd dergestalt, daß Er vnd seine Eheliche Leibes Erben, vnd derselben Erbens Erben Mann vnd Waibs Persohnen, im Heil. Röm: Reich Adeliche Schlößer, Sitze vnd Landguetter, mit Märckten, Dörffern oder einschlichtigen Vnderthanen, viel oder wenig, Waldern, Schafferey, Vischwassern vnd Weidereien, Freyhäußern in Städten Marckten, vnd allen ein: vnd zugehorungen nichts ausgenommen, durch Kauff, Wechsel, Testament, Eib oder Todt-Fälle oder in ander redtliche Weeg, wie das geschehen möchte, an sich bringen, auch dieselbe alle vnd jede, wie andre Vnsre vnd des Heil: Röm: Reichs Rittermeßige Edell: Lehn: vnd Landtleute ohne jedermenniglichs wer der oder die seyen Einrede, irrung, Einstandt oder verhinderniß geruhiglich Besitzen, innen haben, nutzen, niessen, vnd gebrauchen, sich auch Erbsäß, von, zu oder auff denselben schreiben vnd nennen, oder auch Ihren gefallen vnd gelegenheit nach in Rittermeßige Adeliche Reichs: Man: oder Erblehens Investiturn bringen vnd kommen lassen mögen von allermenniglich unverhindert.

Noch weiter thuen und geben Wir erst gedachten Mathæo von Wesenbeck, diese besondre Gnadt vnd Freyheit daß er seine eheliche Leibes Erben und derselben Erbens Erben Mann vnd Waibs Personen nun hinführo ewiglich in allen vnd jeden Ihren Besiegelungen vnd Pettschafften grosen vnd kleinen offenen vnd beschloßenen Briefen vnd Vhrkunden, so von Ihnen mit Ihren anhangenden oder aufgedruckten Insiegel oder Pettschafften bekrefftig, vnd waß

sachen

sachen oder wie daß wehre gegen Vns und sonst jedermennig-
lich, waß Würdten, Standt oder Weesens die seindt, ein
roth Wachs gebrauchen vnd damit ihre Nothdurfft vnd gele-
genheit nach besiegeln vnd Pettschafften sollen vnd mögen.

Und damit obgedachter Matthæus von Wesenbeck Vn-
serer Kayß: Gnadt desto mehr zu verspühren, und sich deren
erfreuen möge, haben Wir, Ihm, sammbt seiner Ehewur-
thin, Kindern, Dienern, Haußgesinet, auch allen deren
Haab vnd Guetten liegenden vnd fahrenden nichts ausgenom-
men, in Vnsern und des Heil: Reichs, auch Vnsers Löbl.
Ertzhauß Osterreichs besondern verspruch, Schutz Schüerm
vnd salvaguardia aufgenommen, Mainen setzen vnd wollen,
daß Er vnd die seinigen sich dessen freuen vnd gebrauchen,
auch zu Kriegs vnd Empörungs Zeiten, da es die Notturfft
erfordert, Ihren gefallen und belieben nach, Vnsern Kayß:
oder Königl. Adler zu einen Zeichen Vnserer Kayß: Prote-
ction Schutz vnd Schüerms, an Ihre Häußer, Höff oder
Wohnungen anschlagen, vnd Hernacher mit gebüehrender
reverentz wider abnehmen mögen, ungeirrt menniglichs:

Vnd gebieten darauf allen vnd jeden Chur Fürsten,
Fürsten, Geist vnd weltlichen Prälaten, Graven, Freyen,
Herrn, Rittern, Knechten, Landtmarschalchen, Landts
Hauptleuten, Land-Vögten, Häubtleuthen, Vitzthumben,
Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land Rich-
tern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden,
Persevanten, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern,
Vnsern vnd des Reichs, auch Vnserer Erb Königreich,
Fürstenthumb vnd Landen, Vnderthanen vnd getreuwen,
was

was Würdten, Standt oder Weesens die seindt, Ernst: vnd Vestiglich mit diesen Brieff vnd wollen, daß Sie mehrgemelten Matthæum von Wesenbeck, seine Eheliche Leibes Erben vnd derselben Erbens Erben Mann vnd Weibß Persohnen, wie bißhero also auch ins künfftig vnd hinführo in ewig Zeit für recht gebohrne Lehens Thurniers genoß vnd Rittermeßige Edelleuth, Ehren, Würdigen, nennen vnd halten, auch bey dieser Vnser anderweit darüber ertheilten Kayß. vnd Königl: Confirmation vorgeschriebenen Vnsern Ihnen ertheilten Freyheiten Vestiglich handhaben, schützen schürmen, vnd geruehiglich dabey verbleiben, nit weniger der obangezogenen nit brauchung halber, im geringsten nit entgelten, vnd nachtheilig seyn laßen, auch Vnserm Kayß: Schutz vnd Schüerm zu entgegen nit thuen, noch des jemandts anders zu thuen gestatten, in kein weiß noch weg als Lieb einen jeden seye Vnser vnd des Reichs schwere vngnadt vnd straff, vnd neben der in obberuerten Kayßers Maximilians confirmations Brieff bestimbtem: noch ein Pöen Nehmlich Funffzigh Marck löttigs Golts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventl: hierwieder thete, Vns halb in Vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben theil mehr gedachten Matthæo von Wesenbeck, seinen ehelichen Leibes Erben, derselben Erbens Erben vnd nachkommen, so hiewieder beleidiget worden, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn, vnd Sie nichts desto weniger bey obangeregten Freyheiten verbleiben, vnd von Vnser vnd des Reichs wegen dabey würcklich geschützt vnd gehandhabt werden sollen. Mit Vhrkundt dieß Briefs besiegelt mit Vnsern Kayß. anhangenden Insiegel, der Geben ist, in Vnserer Stadt Wien, den fünfften Monaths Tag May, nach Chri-

sti Unsers Lieben Herren und Säligmachers gnaden reichen Geburt, im Sechzehenhundert und funffzigsten Unserer Reiche, des Römischen in Vierzehenden, des Hungarischen in fünff und zweintzigisten, und des Böheimbischen in drey und zweintzigisten Jahren.

Ferdinand.

(L.S.)

Ferdinand Graff Kurtz &c.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Willhelm Schröder
mppr.

Johann

Johann Philipps von Gottes gnaden Ertz Bischoffe zu Maintz, vnd Chur Fürste, Bischoffe zu Würtzburg und Hertzog zu Francken

Ehrsamer lieber getreuwer, Demnach Wir aus sonderbarem hierzu bewegenden vhrsachen Unsers Herrn Mit-Chur Fürsten zu Brandenburg Ld. zu den Nürnbergischen Executions Tractaten verordneten Geheimden Rath vnd Gesandten Matthæo von Wesenbeck, die wegen Kayß: Confirmation seiner hiebevor erlangter Adelichen Freyheit verbesserung Wappens vnd anderer gemelter Confirmation einverleibten Privilegien schuldtige Taxe völlig nachgelassen, Als bevelen Wir hiermit gnädigst, du das darüber gefertigte Kayß: Diploma (jedoch gegen Erlegung der herkommenen Cantzeley Gebühr) Ihme von Wesenbeck oder dessen gevollmächtigten, ohne Aufenthalt allerdings Taxfrey verabfolgen lassen, vnd diese von Uns beschehene Remission hernegst in deiner Jahr Rechnung, als eine Ausgab, dafür Dir Crafft dieses passirt werden solle setzen wollest. Daran beschicht Unser befehlender Will, vnd sein dir mit gnaden wohlgewogen. Datum zu St. Martinsburg in Unserer Stadt Maintz den 22 Jul: 1650.

Johann Philipp El Am. Eps. &c. mpp.

Dem Ehrsamen Unsern Lieben Getreuwen, George Freysingern, der Röm: Kayß: Majest: &c. Rath vnd Reichshoff Cantzeley *Taxatorn.*

* *

Das dieß von der Röm: Kayß: Majest. &c. Allergnedigsten Confirmirte Adeliches Diploma bey hiesiger Chur Meyntzl: Cantzeley durch Chur Fürstl: Brandenburgischen Geheimden Rath vnd von den Nürenbergischen Friedens Executions Tractaten anhero kommenden Gesandten Herrn MATTHÆUM von Wesenbeck originaliter produciret worden, mit geziemender Pitt, davon allhier einig transsumt zu nehmen vnd ordentlich zu Registriren, solches wird hiermit beschienen, Actum in der Chur Maintzischen Cantzeley den 13 tag January Anno 1651.

(L. S.)

N. Georgh Reigersperger
Chur Maintzl: Cantzler. mpp.

SECTIO

SECTIO SPECIALIS.

Das Erste Capittel.

Von demjenigen Herrn von Wesenbeck, dessen Anverwandschafft mit denen in der genealogischen Stamm- und Ahnen-Tafel, befindlichen Personen, noch zur Zeit nicht bekannt worden.

Jacobus von Wesenbeck, war zu Antwerpen, wie es bey denen Schrifftstellern heisset, Pensionarius, Syndicus et Consiliarius auch endlich Præses. Er wurde 1563. bey entstandenen Niederländischen Mißhelligkeiten, und Spanischen Unruhen von der Stadt Antwerpen, an den König in Spanien mit verschicket, um die Einführung der Spanischen Inquisition, und Unterdrückung der Religions Freyheit, abzuwenden. Der König gab zwar die Versicherung, daß solches nicht geschehen solte. Gleichwohl aber kränckte man in denen Niederlanden, so wohl bey dem evangelischen Gottes-Dienst die Gewissens, als auch die andern Freyheiten der Stadt, dahero zu Antwerpen grosser Lerm hierüber entstund, welchen Jacobus von Wesenbeck, durch seine Klugheit, Beredtsamkeit und Ansehen, etliche mahl stillete, und denen Catholischen die von dem Volcke weggenommene vier Kirchen wieder zu wege brachte; unerachtet er selbsten der evangelisch reformirten Religion zugethan war, kunte aber dem

schwürig gemachten Volck in die Länge nicht wiederstehen, worauf die Stadt Antwerpen durch den Hertzog von ALBA und Marqui de SPINOLA ihr betrübtes Schicksaal erfahren, und **Jacobus von Wesenbeck**, gleichfalls sich von dannen reteriren muste. Da er dann nicht nur als gewesener Præsident des Raths zu Antwerpen, seine eigene Aufführung wieder die Spanischen Anschuldigungen, sondern auch die evangelisch reformirte Religion durch 2 Schutz-Schrifften in Frantzösischer Sprache. die in Octavo gedruckt worden, vertheidigte.

Das

Das Andere Capittel.

Begreifft die Stamm- und Ahnen-Tafel derer Herren von Wesenbeck in sich.

N. I. Petrus von Wesenbeck auf Wesenbeck. Gemahlin Barbara von Cilies.

N. II. Andreas von Wesenbeck. Gemahlin eine von Paris.	N. III. Matthäus von Wesenbeck. Gemahlin von Burckhard aus dem Hause Branckenthal.	N. IV. Petrus von Wesenbeck. Gem. Anna von Löwen aus dem Hause Kreitzbach.

N. V. Victorinus von Wesenbeck.	N. VI. Anastasius. Gemahlin Margaretha von Schnedermann, aus dem Hause Strohm im Stifft Bremen.	N. VII. Barbara von Wesenbeck.	N. VIII. Catharina von Wesenbeck.	N. IX. Sophia Catharina von Wesenbeck.

N. X. Matthäus von Wesenbeck. Gemahlin Martha Maria von Hardesheim, aus dem Hause Eicheln im Anhaltischen.

N. XI. Cyriacus von Wesenbeck. Gemahlin eine von Grüneberg aus Schlesien.	N. XII. Matthäus von Wesenbeck. Gemahlin Sophia Bathildis von Luck aus dem Hause Vorwaldau bey Bährenburg.	N. XIII. Carl Ludewig von Wesenbeck.	N. XIV. Friedrich Willhelm Gem. eine von Petersdorff.	N. XV. Martha Maria.

N. XVI. Johann Friedrich Gem. eine von Unruh.	N. XVII. Eine Tochter Maria.	N. XVIII. Eine Tochter Hedewig.	N. XIX. Maria Catharina von Wesenbeck.	N. XX. Johann Victor 1. Gem. eine von Collrepp. 2. Gem. eine von Zittwitz 3. Gem. eine v. Puttkamer	N. XXI. Mortha Maria.	N. XXII. Salome Sophia.	N. XXIII. Matthäus, 1. Gem. Henr. Juliana v. der Marwitz. 2. Gem. Henriette Gottlieb von Küssow.	N. XXIV. Carl Willhelm von Wesenbeck.	N. XXV. Friedrich Willhelm. Gem. Sophia Charlotte von Kerko.

N. XXVI. Otto Friedrich. Gem. Eleonora Tugendreich von Grünberg.	N. XXVII. Christiana Maria von Wesenbeck.	N. XXVIII. Rahel Gottlieb von Wesenbeck.	N. XXIX. Matthäus von Wesenbeck.	N. XXX. Carl Gottlob von Wesenbeck.	N. XXXI. Charlotte Amalia von Wesenbeck.	N. XXXII. Matthäus von Wesenbeck.

N. XXXIII. Margaretha Helena von Wesenbeck.	N. XXXIV. Friederica Sophia von Wesenbeck.	N. XXXV. Hans Friedrich von Wesenbeck.	N. XXXVI. Otto Friedrich von Wesenbeck.	N. XXXVII. Henriette Maria Tugendreich von Wesenbeck.

Diese Tabelle gehöret zwischen pag. 38. und 39.

Das Dritte Capittel.

Beweiß derer in vorhergehender Stamm- und Ahnen-Tafel angeführten Personen.

N. I.

Petrus von Wesenbeck auf Wesenbeck bey Antwerpen gelegen, ward gebohren 1487, perfectionirte sich in seiner erudition zu Löwen, Pariß und Antwerpen, und erhielt in letztgedachter Stadt die Würde eines Senateurs oder Rathsherrns. Dem gemeinen Wesen, that er treue, redliche Dienste, und erwieß sich gegen das Armuth, ausserordentlich liebreich. Seine Einkünffte waren jährlich 4000. Thaler, davon er fast den vierten Theil denen Armen jährlich mittheilte, und auch sonsten ihr bestes beförderte. Als er die Bedrückungen seines Vaterlandes mit betrübten Gemüthe ansehen muste, und als ein Staatskluger Mann die daraus erfolgenden Gefährlichkeiten vorher sahe, legte er sein Amt freywillig nieder, und begab sich auf seine Herrschafft Wesenbeck. Nachdem die Unruhe einigermassen gestillet war, berief man ihn wiederum zu seiner Würde zurück, welche er auch biß an sein seel. Ende mit grösten Ruhm verwaltete und in der wahren Erkäntniß seines Heylandes 1562. den 18. Febr. im 75. Jahre seines Alters zu Antwerpen verstarb. Er wurde daselbst in der Jacobi Kirche vor dem hohen Altar begraben, und ihm an der Seite des Begräbnisses auf einer kupffernen Tafel ein Denckmahl aufgerichtet, welches zwar

in

in einem entstandenen Aufruhr etwas verderbet, von seinen hinterlassenen Kindern aber, wiederum erneuert worden. Seine Gemahlin war Barbara von Cilies aus einen alt adlichen Hause, welche gebohren 1489. Ihr Herr Vater wurde in vielen Gesandschaften, besonders an die Könige von Engelland gebrauchet, denen er so lieb und angenehm war, daß er und seine männliche und weibliche Nachkommen mit dem Indigenat (das ist mit den Rechten derer Eingebohrnen in Engeland) aus Königlicher Freygebigkeit beschencket und beehret wurde. Sie hatte 12 Geschwister, darunter ihre 6 Brüder durch Kriegs-Tapfferkeit grossen Ruhm erworben, indem einige in denen Niederländischen Festungen Commendanten waren, andere theils in Spanien wieder die Mohren, theils wieder die Türcken ihr heldenmüthiges Leben endigten. Anfänglich wurde Sie, nehmlich die Barbara von Cilies an einen jungen reichen Herrn vermählet, der aber in Schulden-Last gerieth und in kurtzer Zeit aus Kummer seinen Geist aufgab, dahero sie ihres Mannes Ehre zu retten von ihren eigenen Geldern dessen Schulden bezahlte, nachhero vermählte sie sich mit Herrn Petro von Wesenbeck und lebte in einer vergnügten Ehe, soll auch demselben 13 Kinder gebohren haben, nehmlich 7 Söhne, denen er die Nahmen derer Apostel gab und 6 Töchter, wovon aber nur die sub No. II III. und IV. angemerkte 3 Söhne in denen bißherigen Nachrichten zu finden gewesen. Sie verschied zu Antwerpen den 19 Octobr. 1552. im 63 Jahre ihres Alters, und wurde gleichfalls in der Jacobi-Kirche bey dem hohen Altar begraben, ihr Grabmahl und Grabschrift stehet zugleich auf ihres Gemahls Epitaphio.

Nun

Nun folgen die noch zur Zeit bekant gewordene drey Söhne des seeligen Herrn Petri von Wesenbeck, als:

No. II.

Andreas von Wesenbeck, gebohren zu Antwerpen 1527. und nachdem er bereits zu Hause in denen Studiis einen guten Grund geleget hatte, so begab er sich mit seinen jüngern Bruder Mathäo 1545 nach Löwen auf die Universität, von dar ging er nach Brüssel, woselbst er in vielen wichtigen Sachen zu Rathe gezogen wurde, auch in dasigen grossen Rath aufgenommen worden wäre, wenn er nicht gar zu bald, nehmlich 1569. sein Leben geendiget hätte. Und wie er in der römisch catholischen Religion biß an sein Ende geblieben; also hat er auch dieses ausdrücklich von seinen Kindern verlanget, von welchen weiter keine Nachricht vorhanden: hingegen findet sich von seinen Enckeln, Andreas von Wesenbeck, mit zwey Schwestern, deren die jüngste Johanna, an den Vater Michaelis van den Perre, einen berühmten Rechts-Gelehrten zu Löwen, vermählet wurde, welcher letztere auch das Leben Mathäi von Wesenbeck, nachhero in den Druck gehen lassen. Die Gemahlin des Andreä von Wesenbeck No. II. war eine Tochter, des bey Käyser Carl den 5ten, in besondern hohen Gnaden gestandenen Francisci von Paris.

No. III.

Mathäus von Wesenbeck wurde gebohren zu Antwerpen, den 15 Octobr. 1531. und weil er mit grossen Gemüths-Gaben, und Verstande und gleichsam einen göttli-

chen Gedächtnisse versehen war, so nahm er in denen Wissenschafften dermassen zu, daß er bereits in seinem 14 Jahre nach Löwen auf die dasige Universität mit seinem Bruder Andrea von Wesenbeck gehen kunte, woselbst er bey dem gelehrten Gabriele Mudæo Wohnung, Tisch und Unterricht erhielte, auch durch seinen Fleiß es dahin brachte, daß er mit grösten Rechte unter die frühzeitig Gelehrten gerechnet wurde. Da auch zu selbiger Zeit es denen Adlichen mehrern Ruhm zuwege brachte, wenn sie auch, wie oben berühret, die höchsten Würden der Gelehrsamkeit erhalten kunten, so erhielten beyde Brüder auf einen Tag zu Löwen 1550. den 18 Jul. Licentiam jurisprudentiæ.

Nun begab sichs, daß ein Schneider, welcher mit beyden Augen blind war, und bishero denen Krancken die von ihm auswendig gelernten Biblischen Sprüche vorgebetet hatte, als ein verdächtiger Lutheraner in das Gefängniß geworfen wurde, worinne derselbige seine Psalmen getrost sunge, welchen der Herr von Wesenbeck einsmahls, da die andern jungen Leute sich mit dem Ballspiel erlustigten, mit hertzlicher Aufmerksamkeit zuhörete. Dieses verursachte in ihm eine starcke Bewegung, daß er anfieng die heilige Schrifft fleißig zu lesen, Lutheri und anderer Evangelischer Lehrer Schrifften sich bekant machte, und von selbiger Zeit nach und nach in der Erkäntniß der wahren Gottseeligkeit zunahm. Von Löwen gieng er nach Paris, woselbst er sowohl seine Gelehrsamkeit als auch die Erkäntniß der evangelischen Lehre zu noch grössern Wachsthum brachte. Im Jahr 1552. reisete er von Pariß wieder nach Hause, fande aber seine Frau Mutter in solchen Umständen, daß sie das Zeitli-

che

che seegnen wolte, welches auch den 19 October selbigen Jahres geschahe.

Im Jahr 1553. reisete er nach Teutschland, und besahe die berühmtesten Landschafften und hohen Schulen, befestigte sich auch, immer mehr und mehr in der evangelischen Wahrheit, endlich kam er 1555. nach Jena, und that sich durch seine Gelehrsamkeit dermassen herfür, daß man dafür hielte, es würde dieser Mann, wenn man ihn bey der neuen hohen Schule beybehalten könte, dieselbe in das gröste Aufnehmen zu bringen vermögend seyn. Er wurde also zu Jena 1555. ein öffentlicher Rechts-Lehrer, sintemahlen er sich nunmehro öffentlich zu der evangelischen Wahrheit bekannte, und die sich hierdurch zugezogene Verfolgung der Spanischen Inquisition, nebst den Haß seiner catolischen Anverwandten, wie auch den gäntzlichen Verlust seines Vermögens großmüthig erduldete. Im Jahr 1558. den 21 Febr. wurde er zu Jena der allererste Doctor in beyden Rechten, und hielt auch noch selbigen Tages auf dem Fürstlichen Schloß zu Weymar in Gegenwart derer Hoch-Fürstlichen Herrschafften seine Hochzeit, mit Catharinen, einer Tochter des durch seine aufgehabten vielen Gesandschafften sehr berühmt gewesenen dasigen Geheimden-Raths und Cantzlers, Francisci von Burchardt, auf Branckenthal, und Catharinen von Puchern aus dem Hause Pacheim, welcher beyder Wappen beygefügt zu finden sind, als nehmlich in dem Burchardtischen Wappen ist der Schild silbern, das darinne befindliche Schwein und Fang-Eisen schwartz, und das auf dem gecrönten Helm befindliche halbe Schwein gleichfals schwartz, die Helmdecken sind silbern und roth.

recte.

In den Pucherischen Wappen, ist der in die Länge herunter getheilte Schild, auf der rechten Seite silbern, auf der Lincken schwartz, und der darinne befindliche Hals und Kopff des Bockes ist auf der rechten Seite schwartz, und auf der Lincken silbern, die Hörner aber allebeyde silbern, der auf dem gecrönten Helm ruhende Hals und Kopff des Bocks ist gantz schwartz, die Hörner aber silbern, die Helm-Decken silbern und schwartz. Und will man von diesen Herrn von Burchardt nur noch bemercken, daß er zu Weymar den 6 Jul. 1505. gebohren, nach derer damahligen Gelehrten Weise, auch Franciscus Vinariensis genennet worden. Er starb zu Weymar 1560. den 15 Januar. und wurde daselbst in der Kirchen begraben, in welcher das ihm errichtete Grab- und Denckmahl annoch befindlich seyn soll. Diese vorgenannte Gemahlin des Herrn von Wesenbeck, Catharina, gebohrne von Burchardt, ist 1532. zu Wittenberg gebohren. Weil nun zu damahligen Zeiten fast auf allen hohen Schulen die berühmtesten Professores aus alt adlichen Häusern waren, so gereichte es der neuen Universität zu Jena gleichergestalt zu grossen Aufnehmen, daß dieser gelehrte Edelmann einen Professorem publicum abgab, der durch seine deutliche Lehrart und ordentlichen Vortrag, die Rechts-Gelehrsamkeit zuerst mit in Ordnung brachte, und so berühmt wurde, daß man ihn auch Principem jure consultorum, oder den vornehmsten von denen Rechts-Gelehrten von allen Orten hernannte, und ihn nicht nur in gemeinen Streit-Händeln, sondern auch in Staats- und Reichs-Sachen, in und ausserhalb Teutschlandes um Rath fragte.

Unerach-

Unerachtet nun seines christlichen und stillen Lebens-Wandels, wurde er gleichwohl in die damahls vorgeweste geistliche Streit-Händel mit eingemischet, daß er auch um die Erlassung seiner Amts-Verrichtung Ansuchung thate, worinne ihm aber von seinem Landes-Fürsten nicht gewillfahret, sondern ihm vielmehr dießfalls Ruhe geschafft, und der Superintendent **Winter** zu Jena, welcher diesen Streit erreget, seines Dienstes erlassen wurde. Im Jahr 1568. wurde der Herr von Wesenbeck von dem Chur-Fürst Augusto von Sachsen, auf die Universität Wittenberg vociret, mit schrifftlicher gnädigsten Versicherung, seiner Gewissens-Freyheit, und die gantze hohe Jenaische hohe Schule gab ihn wegen seines Wohlverhaltens nach seinen Verdiensten ein vortrefflich merckwürdiges Zeugniß. Anno 1569. zog er mit seiner Familie nach Wittenberg, eröffnete sofort, durch einen öffentlichen Anschlag seinen künfftigen modum docendi, und invitirte zugleich die Academie zu einer besondern Rede, welche er auch den 12 Aug. d. a. von Papiniano mit aller Anwesenden Wohlgefallen hielte. Den 26sten dieses Monaths Aug. starb seine Gemahlin, welche in dasiger Schloß-Kirche begraben, und derselben von ihren Herrn Gemahl, nebst damahls gelebten Kindern, Victorino, Catharina und Anastasio ein Denckmahl und Grabschrifft gesetzet wurde. Es verfolgten ihn auch in Wittenberg seine Feinde, welche ihn an seinen Ehren angriffen, sein Geschlecht und Adel schändeten und verachteten, auch sogar in Zweifel zogen, seine Gewissens-Freyheit neideten, auch mit höhnischen Schrifften verdeckter Weise angriffen; bey welchen allen zwar der Herr von Wesenbeck viele Gelassenheit zeigete, jedoch dabey für rathsam hielte, sich darwieder einiger massen

zu regen, und sein alt adelich Geschlechte, wie auch seine Unschuld und Leben, wieder die beygemessenen Anschuldigungen zu vertheidigen. Dahero er nicht nur die oben bereits mit mehrern angeführte Vertheidigungs-Schrifft 1570. zu Wittenberg in Druck gehen, sondern auch von Käyser Maximiliano II. seines alt adlichen Herkommens und Wappens halber, das gleichfalls oben angeführte, und sub Lit. A. beygedruckte Diploma testimoniale et confirmatorium, seinen aus Brabant mitgebrachten alten Adel, auch in Teutschland fortführen zu können, d. d. Prag den 16 April 1571. sich ertheilen ließ, und der Chur-Fürst Augustus zu Sachsen machte demselben zu seinen Appellations-Rath und dann zu seinen Geheimden Rath, und brauchte ihn nebst andern vornehmen Räthen, auch Leipziger und Wittenbergischen Rechts-Gelehrten, zu Verfertigung derer 1572. in dem Lande publicirten Constitutionum. Desgleichen wurde er, von vielen Fürsten und Ständen des Reichs, in denen wichtigsten Staats-Angelegenheiten, um Rath gefraget, und erhielte dargegen von denenselbigen einen jährlichen Gehalt. Ohngeachtet aber seiner häufigen Geschäffte, wendete er dennoch täglich 5 Stunden zu seinem Gebet, Lesung der heiligen Schrifft und Hauß-Gottesdienst an. Er vermählte sich zum andern mahle, aus welcher Ehe aber keine Kinder vorhanden. Endlich starb er den 5 Jun. 1586. im 55 Jahre seines Alters zu Wittenberg, woselbst er in der Schloß- und Stiffts-Kirche, nahe bey dem Grabe, und zwar zu dessen Haupte, des seel. D. Martin Luthers lincker Hand der Cantzel begraben, und ihm ein in Ertzt gegossenes Grabmahl gelegt wurde, auf welchen nebst dem Wappen auch die von ihm selbst verfertigte Grabschrifft befindlich.

Die

Die Leichen-Predigt hielte der damahlige Superintendent, Polycarpus Leyser, welche nebst dem Lebenslauf in öffentlichen Druck gekommen.

No. IV.

Petrus von Wesenbeck, der zweyte dieses Nahmens, von welchen bereits gemeldet worden, daß er ein Sohn Petri von Wesenbecks No. I. und ein Bruder derer sub No. II. et III. benannten gewesen. Er wurde zu Antwerpen den 5 May 1546. gebohren, begab sich gleichfalls aus Liebe zur evangelischen Religion, nach Jena und wurde daselbst unter dem Decano D. Matthæo Colero 1574. den 3 Febr. nach damahliger Gewohnheit, wie oben berühret, in denen Rechten Doctor und den 20 Febr. selbigen Jahres Professor publicus, von da er bey der 1578. entstandenen Pest, mit der gesammten Universität biß zu 1579. nach Saalfeld zohe. 1587. den 23 April wurde er zu Wittenberg Professor Publicus. 1592. den 5 Octobr. wurde er auf der Universität zu Altorff Professor Publicus an dem Platze des verstorbenen D. Hugonis Donelli. 1595. wurde er an den Fürstl. Sächsis. Coburgischen Hof als Hof-Rath beruffen, und 1598. bekam er daselbst die Würde eines Geheimden-Raths, Land-Gerichts-Assessoris und Ordinarii des Schöppenstuhls. Er starb daselbst 1603. den 27 Aug. liegt in der dasigen Pfarr-Kirche begraben, und in der ihm gehaltenen Leichen-Predigt, ist er Fürstl. Sächsis. Geheimder-Rath, Ordinarius des Schöppen-Stuhls, auch Vornehmer Assessor des Hof-Gerichts genennet worden. Seine Gemahlin war Anna von Löwen, aus dem Hause Creutzbach, von welcher man aber keine weitern Umstände noch zur

Zeit

Zeit erhalten hat. Deren Wappen im Abdruck mit beygefügt zu finden, in welchen der Schild silbern, die Balcken roth, der Löwe golden, auf dem gecrönten Helm sind die Flügel silbern und schwartz, der Löwe darzwischen ist golden, die Helmdecken sind roth und silbern. Von dieser Descendenz will man sogleich beyfügen, daß nur die sub No. IX. benannte eintzige Tochter bekannt sey, Nahmens Sophia Catharina von Wesenbeck, welche vermählt, mit dem Königl. Schwedischen Obrist-Lieutenant, Herrn Johann Lorentz von Luck, auf Vorwaldau bey Bährenburg, woselbst beyde Ehe-Leute gestorben und begraben sind. Sein Herr Vater war Caspar von Luck, auf Beuslowitz in Böhmien, würcklicher Käyserlicher Rath in Prag, woselbst er auch gestorben. Und die Frau Mutter Helena von Surfin, aus dem Hause Dobrotzky in Böhmen, und ist sie während des Böhmischen grossen Hußiten-Krieges gestorben. Das Luckische und Surfische Wappen ist gleichfalls mit beygefügt. In dem Luckischen ist der Schild gülden, die Balcken schwartz, der Luchs lichtbraun mit einen weissen Bauche, auf dem gecrönten Helm die Flügel schwartz, der Balcken in selbigen Gold, und der halbe Luchs zwischen demselben gleichfalls braun mit weissen Bauch, die Helm-Decken schwartz und Gold.

In dem Surfischen Wappen, ist der Schild unten blau, oben silbern, und die Figur in selbigen roth, der auf dem gecrönten Helm stehende einfache Flügel ist unten blau und oben Silber, und die Figur in selbigen ist gleichfalls roth, die Helm-Decken sind blau und Silber.

Des

Des Herrn Matthäi von Wesenbeck No. III. seine Kinder No. V. VI. VII. VIII. hat man um deswegen zuletzt bemercken wollen, damit die hiervon noch itzt florirende Descendentz in unzertheilter Ordnung recensiret werden könne.

Es ist demnach der erste Sohn

No. V.

Victorinus von Wesenbeck, von welchen oben bey dem Epitaphio seiner seel. Mutter Erwehnung geschehen. Weiters aber ist nur dieses von ihm bekannt, daß er nebst seinem Bruder Anastasio nach seines seel. Herrn Vaters Tode, dessen verschiedene im Manuscripto zurück gelassene Consilia, Responsa, etc. zum Druck befördert, und denen damahls gelebten Chur-Fürsten und Hertzogen zu Sachsen dediciret, in der letzten Dedication aber sich in der Unterschrifft, den eintzig noch lebenden Sohn genennet habe.

No. VI.

Anastasius von Wesenbeck, der zweyte Sohn, von diesen ist gleichfalls bey seiner seel. Frau Mutter Epitaphio Erwehnung geschehen, wurde zu Jena 1569. und wie einige wollen im Monath April gebohren. Von seinem übrigen Lebens-Lauf, sind noch zur Zeit keine weitern Umstände zur Hand gebracht worden, als daß er zu Verden 4. Meilen von Bremen gestorben, und daselbst begraben sey. Seine Gemahlin war Margaretha von Schnedermann, aus dem Hause Strohm im Stifft Bremen, und soll zu Bremen begraben seyn. Dero Wappen ist gleichfalls beygefügt, in welchem der Schild mitten in die Quer getheilet, und davon

untere Theil silber, und der obere blau, und in jedweden in der Mitte eine rothe Rose sich befindet, auf dem Helm sind zwo Fittige oder Flügel, davon der rechte die Helfte unten roth und oben blau, der andere hingegen unten blau und oben roth, zwischen welchen eine rothe Rose erscheinet. Die Helm-Decken sind roth und blau.

No. VII.

Barbara von Wesenbeck, ward gebohren zu Jena 1558. starb daselbst 1568. im 9ten Jahre ihres Alters.

No. VIII.

Catharina von Wesenbeck, von welcher noch zur Zeit weiter nichts bekannt, als was oben, bey dem Epitaphio ihrer seel. Frau Mutter gemeldet worden.

Von des Herrn **Anastasii von Wesenbeck** N. VI. seiner Descendenz ist nur der sub. No. X. benannte Herr Matthäus von Wesenbeck der zweyte dieses Nahmens, in denen Geschlechts-Nachrichten gefunden worden. Welcher Anno. 1600. gebohren. Er wurde Chur-Brandenburgischer Regierungs auch Cammer-Gerichts-Rath, und bey Chur-Fürst Friedrich Willhelm dem Grossen zu Brandenburg, würcklicher Geheimer-Rath und Cantzler des Fürstenthums Minden, welcher Chur-Fürst ihn auch in vielen Gesandschafften, besonders bey denen zu Oßnabrück und Münster vorgegangenen Friedens- auch darauf gefolgten Execution-Tractaten zu Nürnberg mit grossen Nutzen gebrauchet, und diese Tractaten bekannter massen als Chur-Brandenburgischer Gesandter, mit unterschrieben. Sein Portrait ist nebst denen bey dem Westphälischen Friedens-Schluß, fast von

allen

allen Europäischen Potentzien und teutschen hohen Reichs-Ständen zugegen gewesenen Gesandschafften mit in Kupffer gestochen, annoch vorhanden. Er vermählte sich das erste mahl in Berlin mit Magdalenen von Hübner, welche ihm einen Sohn Nahmens Joachim Friedrich gebohren, der aber wenig Tage nach der Taufe wieder gestorben, auch sie die Mutter den 17ten August 1630. zu Cüstrin in der Neu-Marck, woselbst ihr Herr Gemahl Regierungs-Rath war, gleichfalls seelig verstorben, und den 23ten ejusd. darauf beerdiget, auch derselben von dem dasigen Neumärckischen Superintendent M. Daniel Fessellio die Leichen-Predigt gehalten worden. Die zweyte Gemahlin war Frau Martha Maria von Hardesheim aus dem Hause Eicheln im Anhaltischen, deren Herr Vater war, Herr Cyriacus von Hardesheim auf Eicheln, ihre Frau Mutter war Catharina von Köllers aus dem Hause Aschenheim. Das Jahr und der Tag dieser andern Vermählung, ist nicht mit einberichtet worden. Er erhielt von des Kaysers Ferdinandi des 3ten Majest. ein nachmahliges Diploma testimoniale et confirmatorium d. d. Wien den 5. May 1650. wegen seines alt adlichen Geschlechts aus Brabant, wie solches bereits in Sectione generali Cap. III. angeführet worden. Gleichergestalt erkauffte er die zwey Ritter-Güter Balcow und Grimnitz in der Marck Brandenburg ohnweit Franckfurth an der Oder, welche beyde Güter von seinen Descendenten, eine sehr lange Zeit gemeinschäfftlich besessen worden. Endlich verstarb er an einem Schlagfluß in Bremen, woselbst er sich in seines gnädigsten Churfürstens Verrichtungen befand 1659. und also auch in dem 59. Jahre seines Alters, und hat er in der Marien-Kirche daselst sein Begräbniß nebst einem Grab-

und Ehren-Monument erhalten. Seine Gemahlin verstarb gleichfalls zu Bremen 1686. und ist auch in vorbenannter Kirche begraben. Es ist mit ihr und mit ihren Bruder, welcher Dom-Herr zu Regenspurg gewesen, dieses alt adliche Hardesheimische Geschlecht gäntzlich ausgestorben. Das Wappen dieses Geschlechts nebst dem Köllerischen Wappen hat man gleichfals beyzufügen für nöthig erachtet, und ist in dem Hardesheimischen der Schild in die Quer getheilt, davon der untere Theil schwartz und der obere Gold, in untern Felde ist ein goldner Stern, in den obern Theile sind vier schwartz auf einander solchergestallt gelegte Balcken, daß jedes Ende über das andere etwas hervor raget, von denen auf den Helm ruhenden Elephanten-Rüsseln, oder wie einige wollen Büffels-Hörnern darzwischen ein goldner Stern erscheinet, ist das rechte unten Gold und oben schwartz, und das lincke oben Gold und unten schwartz, die Helm-Decken sind Gold und schwartz.

In dem Köllerischen Wappen ist oben das dritte Theil des Schildes roth, und die untern zwey drittheile silbern, die auf denen mitten durch gehenden zwey schwartzen Querstrichen sich befindende Figur ist golden, von denen auf dem Helm sich befindenden zwey Flügeln oder Fittichen, ist jedweder oben und unten roth und in der Mitten silbern, die Figur sowohl in denen Flügeln als die in dem Schild ist Gold, die Helmdecken sind silber und roth.

Nun

Nun folgen des sub No. X. benannten Herrn Geheimen Raths und Cantzlers Matthäi von Wesenbek des zweyten dieses Nahmens seine Fünff Kinder No. XI. XII. XIII. XIV. XV. soviel noch zur Zeit von diesen Personen und deren Descendentz einberichtet worden, nehmlich

No. XI.

Cyriacus von Wesenbeck, welcher sich mit einer von Grüneberg aus Schlesien vermählet hatte, und sind beyde zu Balcow gestorben, und in dasiger Kirche begraben.

No. XII.

Matthäus von Wesenbeck der dritte dieses Nahmens, wurde gebohren zu Berlin den 27. August 1642, hat von Jugend auf denen Studiis fleißig obgelegen, und dieserhalb auf verschiedenen berühmten Universitäten, wie auch auf seinen gethanen Reisen durch Deutschland, Franckreich und Italien sich in solchen, wie auch in der Französisch und Italiänischen Sprache dergestalt perfectioniret, daß er bey seiner Zurückkunft in der Neumärckischen Regierung zu Cüstrin als Regierungs-Rath placiret werden sollen, welches er aber unterthänigst depreciret hat, weil er lieber auf seinen Güthern in vita contemplativa sibi et musis relictus bleiben wollen, wie solches seine im Manuscript zurück gelassene sehr viele excerpta aus allerhand lateinisch, frantzösisch, italiänisch und deutschen vortrefflichen Autoribus nebst seinen eignen darüber gemachten sehr ingenieusen Betrachtungen mit mehrern beweisen, und in der That zu bedauren ist, daß solche Manuscripta von seinen Herrn Söhnen

 nicht

nicht sind zum Druck befördert worden. Ungeachtet er nun kein officium publicum annehmen wollen; So hat er doch von seiner hohen Landes-Herrschafft, und Dero nachgesetzten hohen Collegiis, sehr viele Commissiones innerhalb Landes bekommen, welche er jedesmahl zum Vergnügen seiner resp. Höchsten und hohen Committenten vollführet hat, daß er auch von Sr. Königl. Majest. in Preussen Friederich dem I. mit der Würde eines Königl. Preuß. Legations-Raths begnadiget worden, wie er sich denn auch mit diesen Formalien Mathæus de Wesenbeck S. Reg. Majest. in Bor. Conf. Legat. Hæreditarius in Balcow et Grimnitz, unter denen Lateinischen Versen also unterschrieben, welche er zu des Friedrichs Lucæ Ao. 1702. zu Frankfurth am Mayn herausgekommenen, des heil. Römischen Reichs uhralten Grafen-Saale verfertiget, und nach der Vorrede dieses Buchs gedruckt zu finden sind. Er vermählte sich 1678. im Monath Martio am Tage Concordiæ zu Bärenburg mit Fräulein Sophia Bathildis von Luck, welche 1651. gebohren. Ihr Herr Vater war der Königl. Schwedische Obrist-Lieutenant, Herr Johann Lorentz von Luck, auf Vorwaldau bey Bärenburg im Anhaltischen, und die Frau Mutter war Frau Sophia Catharina von Wesenbeck, von welchen beyden bereits oben No. IX. ein mehreres gemeldet worden. Es verstarb die Frau Sophia Bathildis von Wesenbeck gebohrne von Luck zu Grimnitz, den 19 Mertz 1698. und lieget zu Balcow in der Kirchen begraben. Endlich verstarb auch er, Herr Mathäus von Wesenbeck, zu Grimnitz den 6 April 1715. im 73 Jahre seines Alters, liegt gleichfalls zu Balcow in dasiger Kirche begraben.

No. XIII.

Carl Ludewig von Wesenbeck, ist nebst seinen gehabten eintzigen Sohne gestorben, und liegen in der Kirche zu Balcow begraben.

No. XIV.

Friedrich Wilhelm von Wesenbeck, ist 1723. zu Balcow gestorben, und daselbst in der Kirchen begraben, dessen Gemahlin war eine von Petersdorff.

No. XV.

Martha Maria von Wesenbeck, starb 1712. unvermählt zu Grimnitz in etlich 70sten Jahre ihres Alters, und liegt zu Balcow in der Kirche begraben.

Nun kommen des sub No. XI. benannten Herrn Cyriaci von Wesenbeck hinterlassene drey Kinder No. XVI. XVII. und XVIII. und zwar

No. XVI.

Johann Friedrich von Wesenbeck, welcher sich mit einer Fräulein von Unruh vermählet, und sind sie beyderseits 1723. zu Balcow gestorben, und in dasiger Kirche begraben.

No. XVII.

Maria, eine Tochter, welche unverheyrathet zu Balcow gestorben.

No. XVIII.

Hedwig, eine Tochter, welche an den damahligen Chur-Brandenburgischen Stallmeister zu Francfurth an der Oder, Herrn von Nidda, vermählet worden.

Es folgen nun des sub No. XII. benannten Herrn Mathäi von Wesenbeck hinterlassene 6 Kinder No. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. und zwar

No. XIX.

Maria Catharina von Wesenbeck, gebohren zu Sonnewalde 1680. den 29 Jul. kam 1698. im Monath April bey Ihro Hoheiten der Hertzogin zu Sachsen Zeiz, als Cammer-Fräulein, woselbst sie sich Ao. 1707. den 3 Novembr. mit dem daselbstigen Cammer-Juncker und Regierungs-Assessor und noch itztmahligen Hoch-Fürstl. Sächsis. Querfurth- und Weisenfelsischen Geheimden-Rath und Cantzler, Herrn Gottlob Friedemann von Pöllnitz, vermählte, wovon in der Historischen und genealogischen Beschreibung des Pöllnitzischen Geschlechts pag. 90. et sequ. das weitere und besonders pag. 99. dieses befindlich, daß der von ihr gebohrne Sohn, Wilhelm Christian Gottlob von Pöllnitz, bey erhaltener Expectanz als Johanniter-Ordens-Ritter auf die Commenthurey Supplingenburg, über sein bey der Ordens-Cantzeley zu Sonnenburg eingereichtes 16 Ahnen-Register seines väterlichen und mütterlichen Geschlechts, worinnen die Wappen mit ihren Helmen, Schilden und Farben bemercket und aufgezeichnet, solche auch von gewissen adelichen Personen mit ihren eigenhändigen Unterschrifften und Pittschafften an Eydes statt beglaubiget worden, von besagter Ordens-Cantzeley eine Recognition unter vorgedruckten Ordens-Regierungs-Secret, und des Herrn Ordens-Cantzlers Unterschrifft den 9 Jun. 1727. erhalten habe.

No. XX.

Johann Victor von Wesenbeck, auf Sorchow in

in Cassuben, ward gebohren zu Grimnitz, den 24 Jun. 1682. vermählt das erstemahl zu Stolp 1729. den 4 Octobr. mit Fräulein Barbe Gottlieb von Collrepp, aus dem Hause Ferschin, älteste Tochter des Königl. Preußis. Hauptmanns, Herrn Barthel von Collrepp, dessen Gemahlin, eine gebohrne von Metzlaffen aus dem Hause Cartzin gewesen. Diese Barbe Gottlieb von Wesenbeck, gebohrne von Collrepp, verstarb zu Rotten 1743. den 7ten Decembr. und ist zu Garde begraben. Er Herr Johann Victor von Wesenbeck, vermählte sich zum andern mahl 1746. mit Fräulein Margaretha von Zittwitz, welche 1693. den 16 Mertz gebohren, deren Herr Vater, Herr Land-Rath Rüdiger Otto von Zittwitz, auf Kuratzau, und die Frau Mutter eine gebohrne von Puttkammer, aus dem Hause Chizke.

No. XXI.

Martha Maria von Wesenbeck, gebohren zu Grimnitz 1684. den 4 Sept. lebt unvermählt bey vorher gedachten ihren Herrn Bruder zu Sorchow.

No. XXII.

Salome Sophia von Wesenbeck, gebohren 1686. den 22 Sept. verstarb zu Bayreuth den 14 May 1711. als Cammer-Fräulein bey Ihro Durchl. der Frau Marggräfin, und wurde in der Stadt-Kirche daselbst begraben.

No. XXIII.

Matthäus von Wesenbeck, der vierte dieses Nahmens, auf Schönewalde bey Zilentzig, 4 Meilen von Franckfurth an der Oder, Königl. Preußis. Dragoner-Hauptmann, gebohren zu Grimnitz 1690. den 15 Jan. vermählte sich zum ersten mahl 1736. den 27 Sept. mit Henriette Juliana von

der Marrwitz, aus dem Hause Marrwitz, welche den 15 Sept. 1705. gebohren, mit einen todt zur Welt gekommenen Kinde den 27 Jul. 1737. gestorben, und zu Marrwitz bey ihren Eltern begraben lieget. Ihr seel. Herr Vater hat geheissen Curdt Dietrich von der Marrwitz, Königl. Preußis. Hof- und Landschaffts-Rath des Landsbergischen Creyses, die Frau Mutter Dorothea Louisa von Brandt. Er Herr Hauptmann Matthäus von Wesenbeck, vermählte sich zum zweyten mahle den 12 Nov. 1744. mit Henriette Gottlieb von Küssow, aus dem Hause Trampe, welche gebohren 1722. den 3ten Januar. Ihr Herr Vater Wilhelm Sigismund von Küssow, war Königl. Preußis. Major von der Infanterie, die Frau Mutter Sophia Elisabeth von Oppen.

No. XXIV.

Carl Wilhelm von Wesenbeck, auf Sternberg, 4 Meilen von Franckfurth an der Oder gelegen, Königl. Preußis. Major von der Infanterie, gebohren in Grunnitz 1691. den 18 Decembr. lebt unvermählt.

Nun folget des sub No. XIV. benannten Herrn Friedrich Wilhelms von Wesenbeck eintziger Sohn.

No. XXV.

Friedrich Wilhelm von Wesenbeck, Königl. Preußis. Rittmeister unter denen Curassiers, welcher gebohren zu Guben in der Nieder-Laußitz 1697. vermählt 1744. den 30 Januar. mit Sophia Charlotte von Kerkow, welche gebohren 1712. den 20 Novembr. Dero Herr Vater hat geheissen Hans Sigismund von Kerkow, die Frau Mutter Charlotte Louisa von Klitzow, Kinder sind keine vorhanden.

Es

Es folget nunmehro des sub No. XVI benannten Hrn. Johann Friedrichs von Wesenbeck eintziger Sohn.

No. XXVI.

Otto Friedrich von Wesenbeck, auf Balcow und Grimmnitz, Königl. Preußis. Husaren-Rittmeister, gebohren zu Balcow den 18 Febr. 1705. vermählt 1731. den 23 Maji mit Eleonora Tugendreich von Grünberg, aus dem Hause Droscheyde, ihr Herr Vater war Hanns Fabian von Grünberg, und die Frau Mutter Anna Helena von Bergen, aus dem Hause Niebusch. Er Herr Otto Friedrich von Wesenbeck, hat in dem Schlesischen Kriege zwischen Oesterreich und Preussen sein Leben eingebüßt.

Nun folgen des sub No. XX. benannten Herrn Johann Victors von Wesenbeck 2 Kinder aus der ersten Ehe als

No. XXVII.

Christiana Maria von Wesenbeck, gebohren zu Zemmin 1730. den 4 Octobr.

No. XXVIII.

Rahel Gottlieb von Wesenbeck, gebohren 1735. den 4 Octobr.

Nun kommen des sub No. XXIII. benannten Herrn Matthäi von Wesenbeck, seine aus der zweyten Ehe dermahlen erzeugte Kinder.

No. XXIX.

Mathäus von Wesenbeck, der fünffte dieses Nahmens, gebohren zu Schönewalde 1746. den 15 Febr. gestorben den 12 Jul. 1750. lieget in Schönwalde begraben.

No. XXX.

No. XXX.

Carl Gottlob von Wesenbeck, gebohren zu Schönewalde 1747. den 15 Febr.

No. XXXI.

Charlotte Amalie von Wesenbeck, gebohren zu Schönewalde 1748. den 15 Maji gestorben den 31 Jul. 1750. lieget in Schönwalde begraben.

No. XXXII.

Mathäus von Wesenbeck, der sechste dieses Nahmens, gebohren zu Schönewalde 1750. den 22 Aug.

Nun kommen des sub No. XXVI. benannten Herrn Otto Friedrichs von Wesenbecks hinterlassene fünff Kinder.

No. XXXIII.

Margaretha Helena von Wesenbeck, gebohren zu Balcow 1732. den 1 April.

No. XXXIV.

Friederica Sophia von Wesenbeck, gebohren zu Balcow 1734. den 10 Febr.

No. XXXV.

Hans Friedrich von Wesenbeck, gebohren zu Balcow 1735. den 16 Decembr.

No. XXXVI.

Otto Friedrich von Wesenbeck, gebohren zu Balcow 1738. den 29 Januar.

No. XXXVII.

Henriette Maria Tugendreich von Wesenbeck, gebohren zu Balcow 1740. den 24 Mertz.

Bayerische Staatsbibliothek München

Max Schedl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pöllnitz, Karl Ludwig <<von>>,

Historische und genealogische Nachricht von dem aus Brabant im sechzehenden Seculo nach Teutschland gekommenen alt adelichen Geschlecht derer von Wesenbeck aus bewährten Autoribus und richtigen Urkunden zusammen getragen

Frankfurt an der Oder 1751

4 Geneal. 105,14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10358699-5
VD18 14778556